

wicklung während des Kampfes gegen das Imperium ausgehend, die große Rolle, die die Kirche im schiedsrichterlichen Verfahren ausgeübt hat, den Kompromiß als die typische Form des Urteils und die Einzelheiten des prozessualischen Verfahrens. Die sorgfältige, aus der Schule KARL MEYERS hervorgegangene Arbeit zieht außer dem gedruckten auch ungedrucktes Material aus den Archiven von Bologna, Modena und Cremona heran.

199. PHILIPP HECK, 'Die Standesgliederung der Sachsen im früheren Mittelalter' (Tübingen 1927), erörtert wie in seinen früheren Arbeiten noch einmal eingehend die sächsischen Standesverhältnisse. Das Resultat seiner eindringenden Untersuchung ist der Nachweis, daß die Stände der Volksfreien, Ethelinge (= Altfreie) und Frilinge (ein Stand von Libertinen) in den Ständen des Sachsenspiegels die altsächsische Standesgliederung fortsetzen. Sind die Schöffenbarfreien auch infolge von Lehnswesen und Rittertum in Ritter, Fürsten und freie Herren einerseits, Bauern und Stadtbürger anderseits gespalten, so dauern doch in ihnen die Altfreien fort. Anderseits haben sich die Frilinge in muntfreie (Landsassen und Pflegehafte) und in der Munt stehende (Dienstleute und Wachszinsige) differenziert, wobei letztere im Rechtsbuch nicht mehr zu den Freien gerechnet werden. Vgl. K. BEYERLE in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 491—510. VOLTELINI in HZ. 138, 567. W. F.

200. ERNST HOYER untersucht 'Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit' (1926). In germanischer Zeit waren Geschlechtsverbindungen nur rechtlich anerkannt, also auch nur wirkliche Ehen, wenn die Muntgewalt über die Frau von ihrem Vater oder Vormund auf den Mann übertragen war. Allein zwischen Freien waren Ehen möglich. Unter kirchlichem Einfluß wurde die Muntgewalt der Sippe über die Frau mehr und mehr eingeschränkt. Damit verlor auch die Übertragung der Muntgewalt an Bedeutung für das Zustandekommen der Ehe, dagegen wurde der Konsens der Nupturienten wichtiger. In fränkischer Zeit gab es Ehen ohne Muntübertragung, und diese eben bezeichnet HOYER als Ehen minderen Rechts. Die Muntgewalt über die Frau und ihre Kinder blieb bei ihrer Sippe, die Kinder gehörten zur mütterlichen Familie, sie erbten den Nachlaß der Mutter, dem Vater gegenüber waren sie höchstens vermindert erbberechtigt. Verschiedene Formen von Ehen minderen Rechts